

Protokoll vom 18. September 2018

Beschluss

B1	Bauplanung, Natur- und Heimatschutz	2018-182
B1.3	Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege	
B1.3.2	Einzelne Schutzgebiete, Objekte und Aktionen	
	Grossmann Maria, Stäfa - Umbau und Restauration bestehendes Wohnhaus mit Nebennutzung an Konsumstrasse 9 - kommunal inventarisiertes Objekt Nr. 412, Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004 - Unterschutzstellung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag - Denkmalpflegebeitrag für den Umbau und Restauration von höchstens CHF 44'000.00	

Ausgangslage

Die Liegenschaft Konsumstr. 9, Kat. Nr. 7004 in Rüti, liegt gemäss Bau- und Zonenordnung in der Kernzone Klla. Das auf dieser Liegenschaft bestehende Gebäude Vers. Nr. 319 ist im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten als Inventarobjekt Nr. 412 aufgeführt. Die Eigentümerin des Grundstücks, Grossmann-Wydler Maria Dora, Stäfa, hat für das Gebäude Vers. Nr. 319 entsprechende Umbauabsichten bei der Gemeinde Rüti angemeldet.

Gestützt auf verschiedene Besprechungen mit der Bauherrschaft und der Beurteilung des Vorprojektes (Aktennotiz vom 20. April 2017 der Raumplanungs- und Baukommission) erfolgte unter Berücksichtigung der vorgelegten Umbauabsichten eine Schutzabklärung. Es wird eine Unterschutzstellung mittels vertraglicher Lösung verfolgt. Formell ist - gestützt auf § 209 Abs. 2 PBG - mit Beschluss Nr. 2017-111 die Schutzabklärung ausgelöst und ein Veränderungsverbot für die Liegenschaft Wohnhaus Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004, Konsumstr. 9 verfügt worden.

Die Raumplanungs- und Baukommission hat mit Schreiben vom 07.06.2017 die IBID, General-Guisan-Str. 47, 8400 Winterthur um ein Gutachten mit der Beurteilung des möglichen Schutzobjektes gebeten.

Die IBID kommt mit Gutachten vom Sept./Okt. 2017 zu folgender Einschätzung:

„Aus dem zusammengefassten Sachverhalt lassen sich für das Wohn- und Geschäftshaus, Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004 folgende Schlüsse betreffend wichtiger Zeugenschaft im Sinne von § 203, Abs. 1, lit. c PBG ziehen:

- Das im Zuge der Siedlungserneuerung Anfang des 20. Jahrhunderts erstellte und an der Strassenkreuzung Konsum-, Falken- und Rosenbergstrasse prominent im Strassenbild erscheinende Wohn- und Geschäftsgebäude besitzt eine wichtige städtebauliche Bedeutung für die Gemeinde Rüti.

- Das Wohn- und Geschäftshaus an der Konsumstrasse 9 mit seinem in den Obergeschossen unverändert erhaltenen Erscheinungsbild in der epochentypischen Architektursprache des Reformstils ist ein wichtiger architekturhistorischer Zeuge. Mit seinem einheitlichen und gut erhaltenen Ausstattungsbestand auf den Wohngeschossen besitzt das Gebäude ausserdem eine bedeutende Zeugenschaft für die mittelständische Wohnkultur des frühen 20. Jahrhunderts.
- Als Hauptgebäude des Konsumvereins Rüti-Tann kommt dem Gebäude eine wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Zeugenschaft zu.“

Erarbeitung Schutzvertrag

Das vorliegende Gutachten der IBID wurde sowohl der Eigentümerin als auch den projektierenden Architekten zur Stellungnahme weitergereicht. Keine der Parteien hat Ergänzungen oder Einwendungen zum Gutachten und beide sind mit dem Gutachten in der vorliegenden Form vom Sept./Okt. 2017 einverstanden.

Die Raumplanungs- und Baukommission hat dem Gutachten der IBID vom Sept./Okt. 2017 ebenfalls nichts anzufügen. Die Eigentümerin und die Gemeinde Rüti sind sich einig, dass das vorliegende Gutachten als Grundlage für den verwaltungsrechtlichen Vertrag gelten soll.

Gestützt auf den Beschluss der Raumplanungs- und Baukommission Nr. 2017-111 vom 30. Oktober 2017 hat die IBID auf der Basis des vorliegenden Gutachtens vom Sept./Okt. 2017 den Entwurf des verwaltungsrechtlichen Vertrages für das kommunal inventarisierte Objekt Nr. 412, Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004, Konsumstr. 9 erarbeitet.

Die Raumplanungs- und Baukommission hat den Entwurf des verwaltungsrechtlichen Vertrages vom 19. Dezember 2017 der IBID mit den ergänzenden Architekturplänen (Grundrisse, Fassaden rev. 4. Januar 2018) an der Sitzung vom 22. Januar 2018 besprochen und hat diesem nichts anzufügen.

Die Eigentümerin und der Architekt sind eingeladen worden, zum Entwurf des verwaltungsrechtlichen Vertrages vom 19. Dezember 2017 der IBID mit den ergänzenden Architekturplänen (Grundrisse, Fassaden rev. 4. Januar 2018) eine Stellungnahme abzugeben. Mit der Zustimmung zum Vertragsentwurf als auch mit der Einreichung des Gesuches um Beteiligung der Gemeinde an den Denkmalpflegerischen Mehrkosten vom 10. April 2018 aufgrund der Unterschutzstellung kann der Schutzvertrag durch die Gemeinde abschliessend beraten werden.

Schutzvertrag für Inventarobjekt Nr. 412, Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004, Konsumstr. 9

Der ausgearbeitete Verwaltungsrechtliche Vertrag enthält die nachstehenden Bedingungen:

„Verwaltungsrechtlicher Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Rüti ZH**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend Gemeinde genannt)

und

Grossmann Maria, Eichstrasse 24b, 8712 Stäfa, Alleineigentum (nachstehend Eigentümerin genannt)

betreffend Denkmalschutz, Umbau und Renovation des Gebäudes Konsumstrasse 9, 8630 Rüti ZH, Vers. Nr. 319, auf Kat. Nr. 7004.

A Vorbemerkungen

1. Schutzobjekt / Unterschutzstellung

Das Gebäude Konsumstrasse 9, Vers. Nr. 319 auf Grundstück Kat. Nr. 7004, in Rüti ZH, ist in dem unter Ziffer 7 aufgeführten Umfang Schutzobjekt im Sinne von § 203, Abs. 1 lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205, lit. d PBG, unter Schutz gestellt.

Der Schutzvertrag basiert auf den eingereichten Projektplänen der Eigentümerin, revidiert am 4. Januar 2018, sowie auf dem Gutachten zur Schutzwürdigkeit der IBID Winterthur vom Sept./Okt. 2017, welches die Schutzwürdigkeit des Gebäudes feststellt.

2. Verpflichtung der Eigentümerin

Die Eigentümerin verpflichtet sich, das Gebäude Vers. Nr. 319 und die geschützten Bauteile gemäss Ziffer 7 in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie Umbauten, Renovationen und Instandstellungsarbeiten jeweils nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

3. Schutzzweck

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bezweckt die Erhaltung des Gebäudes Vers. Nr. 319.

B Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

4. Eintrag im Grundbuch

Innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung für den Umbau und die Renovation, jedenfalls aber vor Baufreigabe, ist im Grundbuch folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Gemeinde Rüti ZH einzutragen und der Gemeinde darüber ein schriftliches Zeugnis zukommen zu lassen:

„Das Gebäude Vers. Nr. 319 auf dem Grundstück Kat. Nr. 7004 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 15.05.2018 ein Schutzobjekt im Sinne von § 203, Absatz 1, lit. C PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Vers. Nr. 319 bzw. an den unter Ziffer 7 des verwaltungsrechtlichen Vertrags aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Rüti ZH keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.“

C Schutzzumfang

5. Massgabe

Massgebend für den Schutzzumfang ist der Zustand zum Zeitpunkt der Begutachtung im September 2017 (Gutachten IBID).

6. Grundlagen

Die Einleitung der Schutzabklärung und das Gutachten der IBID erfolgten in Absprache mit dem Bausekretär der Gemeinde auf Initiative der Eigentümerin mit der Würdigung des Gutachtens vom 30. Oktober 2017 betreffend Feststellung der Schutzwürdigkeit nach § 213 PBG.

7. Geschützte Teile der Liegenschaft

7.1 Allgemeines

Schutzgegenstand ist das Wohn- und Geschäftshaus an der Konsumstrasse 9 in Rüti, Vers. Nr. 319 auf Grundstück Kat. Nr. 7004. Das Gebäude wurde 1912 für den Konsumverein Rüti-Tann neu erstellt und umfasst Gewerberäumlichkeiten im Erdgeschoss sowie Wohnungen in den Obergeschossen. Während Rohbausubstanz (Umfassungswände, Dachwerk, Binnengliederung) und baugebundene Ausstattung in den Obergeschossen noch weitgehend aus der Bauzeit erhalten sind, wurde das Erdgeschoss im Laufe des 20. Jahrhunderts eingreifend umgebaut und überformt.

Grundsatz

Strukturschutz: Das Gebäudevolumen, die Geschosseinteilung und das Dach sind geschützt. Das charakteristische äussere Erscheinungsbild ist beizubehalten mit verputzten Fassaden und bewegter Dachfläche.

Substanzschutz: In der Substanz geschützt sind das Mauerwerk der Umfassungswände, die Deckenbalkenlagen und das Dachwerk. Im Innern geschützt sind die bauzeitliche Binnengliederung und die baugebundene Ausstattung.

Davon ausgenommen sind die um 1960 erneuerten Fassadenbereiche im Erdgeschoss und die veränderte Grundrissdisposition und Ausstattung auf diesem Geschoss.

Unter folgenden Ziffern wird beschrieben, welche Teile des Schutzgegenstandes im Aussen- und im Innenbereich geschützt sind und wie mit diesen geschützten Teilen umzugehen ist.

Partielle Substanzerneuerungen sind bei allfälliger Schutzunfähigkeit der geschützten Substanz unter Beibehaltung der Struktur zugelassen.

7.2 Rohbau / Fassaden

Geschützt ist die gesamte Substanz des Rohbaus der Umfassungswände einschliesslich der Fenster- und Türöffnungen samt Einfassungen. Ausgenommen sind die um 1960 erneuerten Fassadenbereiche im Erdgeschoss.

7.3 Umgang mit den geschützten Teilen - Aussen

Grundsatz: Die Wiederherstellung des bauzeitlichen Erscheinungsbildes des Erdgeschosses auf Grundlage historischer Abbildungen ist möglich. Für die Erschliessung der neuen Wohnungen im Erdgeschoss sind neue Öffnungen in der Fassade möglich. Planung und Durchführung dieser Massnahmen erfordern eine denkmalfachliche Begleitung.

Der Balkon nach Osten ist geschützt. Das Erscheinungsbild mit Fensterläden ist beizubehalten. Nach Möglichkeit sind die bauzeitlichen Klapp-Jalousieläden zu erhalten. Zur zusätzlichen Belichtung der Wohnungen im Dachgeschoss sind Dachflächenfenster möglich. Lage und Grösse sind so zu wählen, dass die Substanz des Dachwerks grösstmöglich geschont wird. Die Fensteröffnungen in den Dachaufbauten können in beschränktem Umfang vergrössert werden.

7.4 Innenbereich: Geschützte Teile

Geschützt sind bauzeitliche Substanz und Elemente des Treppenhauses (Treppe, Eingangstür, Wohnungsabschlüsse und Fensterflügel samt Einfassungen).

Die Grundrissdisposition in den Wohnungen der Obergeschosse ist zu erhalten. Baugebundene Innenausstattung in den Wohnungen: Bauzeitliche Türöffnungen mit Einfassungen und Türflügeln sowie Fenstereinfassungen und Wandtäfer sind zu erhalten.

Die bauzeitlichen Fensterflügel der Hauptfenster des östlichen Hausteils inklusive des Treppenhauses sind zu erhalten. Eine energetische Ertüchtigung der Fenster durch Glasersatz, Aufdoppelung, und/oder Ersatz der Vorfenster ist möglich. Im Rahmen einer energetischen Gesamtbetrachtung ist ein Ersatz der Fenster des westlichen Hausteils möglich.

7.5 Umgang mit den geschützten Teilen - Innen

Dämmungen innen und im Dachraum sind zulässig. Der Einbau von Feuerwänden und eines Personenaufzugs ist unter grösster Rücksicht auf die historische Bausubstanz möglich. Planung und Durchführung erfordern eine denkmalfachliche Begleitung.

Moderate Anpassungen der Binnenstruktur sind in beschränktem Umfang und insbesondere in der westlichen Haushälfte möglich (1. OG: Entfernen Binnenwand Erkerzimmer/östliches Zimmer; 2. OG: Entfernen Binnenwand Korridor/Erkerzimmer möglich). Diese Massnahmen haben grösstmögliche Rücksicht auf die historische Bausubstanz nehmen. Die bauzeitliche Raumstruktur und der Raumeindruck sind in jedem Fall lesbar zu erhalten. Die Binnenwände zwischen Bad/Küche sind nicht geschützt.

D Weitere Bestimmungen

8. Gebühren des Grundbuchamtes

D Weitere Bestimmungen

8. Gebühren des Grundbuchamtes

Die Kosten des Grundbuchamtes werden von der Eigentümerin und der Gemeinde je hälftig übernommen.

9. Einhaltung von baurechtlichen Bestimmungen

Dieser Vertrag entbindet nicht von der Pflicht, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird festgestellt, dass die ordnungsgemässe Ausführung der Bau- und Renovationsarbeiten mit dem kunst- und kulturhistorischen Charakter der Schutzobjekte zu vereinbaren und von der Eigentümerin zu gewährleisten ist.

10. Weitere Pflichten der Eigentümerin

Im Einzelnen und anderen Bestimmungen dieses Vertrages vorgehend ist bei Restaurierungs- oder Unterhaltsarbeiten am Schutzobjekt folgendes zu beachten:

- a) Das Schutzobjekt ist ordnungsgemäss zu unterhalten. Die geschützten Teile sind im Original zu erhalten und dürfen weder durch Änderungen noch durch Unterhaltsarbeiten in ihrem kunst- und kulturhistorischen Charakter beeinträchtigt werden.
- b) Instandstellungs- und Umbauarbeiten an den geschützten Teilen sind in engem Kontakt mit der Baubehörde und nach deren Anordnungen durchzuführen. Während der ganzen Dauer von solchen Arbeiten sind die geschützten Teile durch geeignete Massnahmen wirksam zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.
- c) Die Ausführung sämtlicher Bau-, Restaurierungs- und Unterhaltsarbeiten sind vorgängig mit der Baubehörde der Gemeinde hinsichtlich Gestaltung und Materialisierung, einschliesslich Anstrichen, abzusprechen und von der zuständigen Instanz bewilligen zu lassen.
- d) Die Eigentümerin hat sicherzustellen, dass die mit dem Schutzobjekt beschäftigten Personen und Unternehmen von den Auflagen dieses Vertrages Kenntnis haben und diese auch einhalten.
- e) Bei einer Veräusserung des Schutzobjektes überbindet die Eigentümerin die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten der Käuferschaft, und zwar so, dass diese und jede nachfolgende Käuferschaft eine Weiterüberbindungspflicht trifft.

Stäfa, 18. September 2018

Eigentümerin

Maria Grossmann-Wydler

Rüti ZH, 18. September 2018
(GRB Nr. 2018-182)

Gemeinderat Rüti ZH

Der Präsident Der Schreiber

Peter Luginbühl Thomas Ziltener

Würdigung durch Raumplanungs- und Baukommission / Gemeinderat

Die Raumplanungs- und Baukommission Rüti hat sich über die Örtlichkeiten und das zu beurteilende Objekt Nr. 412 im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten ein eigenes Bild gemacht.

Die Ausführungen im Gutachten der IBID vom Sept./Okt. 2017 zur denkmalpflegerischen Bedeutung des Inventarobjekt Nr. 412, Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004, Konsumstr. 9 vermögen zu überzeugen.

Dem Gebäude an der Konsumstr. 9 als Hauptgebäude des Konsumvereins Rüti-Tann kommt eine wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Zeugenschaft zu. Das im Zuge der Siedlungserneuerung Anfang des 20. Jahrhunderts erstellte und an der Strassenkreuzung Konsum-, Falken- und Rosenburgstrasse prominent im Strassenbild erscheinende Wohn- und Geschäftsgebäude besitzt zudem eine wichtige städtebauliche Bedeutung für die Gemeinde Rüti.

Ebenso ist das Wohn- und Geschäftshaus mit seinem in den Obergeschossen unverändert erhaltenen Erscheinungsbild in der epochentypischen Architektursprache des Reformstils ist ein wichtiger architekturhistorischer Zeuge.

Die Gemeinde Rüti schliesst sich grösstenteils der Beurteilung IBID vom Sept./Okt. 2017 an. Die Schutzwürdigkeit auf kommunaler Stufe ist für die Raumplanungs- und Baukommission als auch für den Gemeinderat zweifelsfrei gegeben.

Das Gebäude Konsumstrasse 9, Vers. Nr. 319 auf Grundstück Kat. Nr. 7004, in Rüti ZH, ist ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205 lit. d PBG, unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung liegt im öffentlichen Interesse.

Denkmalpflegebeitrag

Gemäss der eingereichten Kostenzusammenstellung ist für den Umbau und Restauration mit denkmalpflegerisch anrechenbaren Mehrkosten von zirka CHF 435'000.00 zu rechnen. Gemäss Richtlinien der Gemeinde Rüti ist an diese Mehraufwendungen ein Denkmalpflegebeitrag von 10 % in Anlehnung an die Richtlinien für subventionsberechtigte Kosten der kantonalen Denkmalpflege in Aussicht zu stellen

(https://are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/archaeologie/denkmalpflege/bauberatung/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/beitragsgesuchsunter.spooler.download.1452011619771.pdf/Beitragsgesuchsunterlagen KDP.pdf).

Die Beitragszusicherung erfolgt unter der Auflage, dass das Gebäude vertraglich unter Schutz gestellt wird und die Restaurations- und Renovationsarbeiten fachgerecht im Einvernehmen und in Absprache mit der Baubehörde ausgeführt werden. Die im Schutzvertrag genannten Bestimmungen sind dabei zu erfüllen. Die definitive Festsetzung der subventionsberechtigten Arbeiten erfolgt nach Vorliegen der Bauabrechnung und Kostenaufstellung gemäss den entsprechenden Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten im Jahre 2020. Der entsprechende Betrag ist in das Budget der Laufenden Rechnung 2020 aufzunehmen.

Erwägungen

Die Ausrichtung des Gemeindebeitrages für Denkmalpflege an Schutzobjekten liegt nach Art. 17 Ziff. 1 Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderates, sofern der mutmassliche Beitrag im Budget enthalten ist. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt erst im Jahre 2020, weshalb er im Budget 2020 einzustellen ist.

Beschluss

1. Die Liegenschaft Konsumstrasse 9, Vers. Nr. 319 auf Grundstück Kat. Nr. 7004, in Rüti ZH ist ein kommunales Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird dementsprechend gemäss § 205 lit. d PBG mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag unter Schutz gestellt.
2. Im Grundbuch ist nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung für das geplante Umbauvorhaben zulasten des Grundstückes Kat. Nr. 7004 die nachstehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen:

„Das Gebäude Vers. Nr. 319 auf dem Grundstück Kat. Nr. 7004 ist gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 15. Mai 2018 ein Schutzobjekt im Sinne von § 203, Absatz 1, lit. C PBG und ist unter Schutz gestellt. Am Gebäude Vers. Nr. 319 bzw. an den unter Ziffer 7 des verwaltungsrechtlichen Vertrages aufgeführten Teilen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Rüti ZH keine Veränderungen vorgenommen werden. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten sind nach denkmalpflegerischen Kriterien auszuführen.“

3. Maria Grossmann-Wydler, Eichstrasse 24B, 8712 Stäfa, wird an die subventionsberechtigten Kosten für den Umbau und Restauration der denkmalpflegerisch anrechenbaren Mehrkosten der Liegenschaft Konsumstrasse 9, Vers. Nr. 319 auf Grundstück Kat. Nr. 7004 ein Beitrag von 10 %, höchstens jedoch CHF 44'000.00, unter den nachstehenden Bedingungen zugesichert:

Die Restaurationsarbeiten sind in Absprache und im Einvernehmen mit der Baubehörde und unter fachlicher Begleitung auszuführen.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den ausgewiesenen, beitragsberechtigten Kosten gemäss Bauabrechnung und den geltenden Richtlinien über die subventionsberechtigten Arbeiten der kantonalen Denkmalpflege. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Renovationsarbeiten und nach Vorlage der Abrechnung mit Zahlungsnachweisen.

Für die Ausrichtung des zugesicherten Beitrages ist im Budget 2020 zulasten der Laufenden Rechnung, Konto 10690.01.3650.01, ein entsprechender Betrag einzusetzen.

Das Bauamt wird ermächtigt, der Eigentümerin Maria Grossmann-Wydler, nach Abschluss der Renovationsarbeiten und nach Erfüllung der Bedingungen, den zugesicherten Beitrag auszuzahlen.

4. Das Bauamt wird beauftragt, die Unterschutzstellung gemäss Ziffer 1 im Sinne von § 203 PBG mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
5. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Denkmalpflegebeitrag für den Umbau und Restauration von höchstens CHF 44'000.00 im Budget 2020 zulasten der laufenden Rechnung einzustellen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Grossmann-Wydler Maria, Eichstr. 24B, 8712 Stäfa, eingeschrieben
 - Notariat und Grundbuchamt Wald, Gartenstrasse 1c, Postfach 246, 8636 Wald
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstr. 13, 8630 Rüti
 - IBID, General-Guisan-Str. 47, 8400 Winterthur
 - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
 - Finanzverwaltung
 - Steueramt
 - Bauamt
 - Internet „Grossmann Maria, Stäfa - Umbau und Restauration bestehendes Wohnhaus mit Nebennutzung an Konsumstrasse 9 - kommunal inventarisiertes Objekt Nr. 412, Vers. Nr. 319, Kat. Nr. 7004 - Unterschutzstellung mit verwaltungsrechtlichem Schutzvertrag - Denkmalpflegebeitrag für den Umbau und Restauration von höchstens CHF 44'000.00“
 - Archiv

Versand: 24. SEP. 2018

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann
Vize-Präsidentin



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber